



Ersatzwahl VizepräsidentIn des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode 2026/2029 vom Sonntag, 29. November 2026.

1. Wahlgang. Anmeldeverfahren.

Nach der am 27. September 2026 erfolgten Wahl des bisherigen Amtsinhabers Roland Benz zum Gemeindepräsidenten, erfolgte infolge Unvereinbarkeit von Amtes wegen seine Demission als Vizepräsident des Gemeinderates. Die Ersatzwahl für das Vizepräsidium des Gemeinderates wurde vom Gemeinderat auf den 29. November 2026 festgelegt.

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, (d.h. **bis am Freitag, 16. Oktober 2026, 12.00 Uhr**), einzureichen. Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden mit der Zustellung des Stimmmaterials schriftlich bekannt gegeben.

Das erforderliche Formular kann ab sofort bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. **Die Anmeldung ist an eine Anmeldevoraussetzung geknüpft.** Gültige Stimmen als VizepräsidentIn des Gemeinderates Uerkheim können nur amtierende Mitglieder des Gemeinderates erhalten. Da der Gemeinderat nach der Ersatzwahl vom 27. September 2026 und der Wahl von Jennifer Campana in die Gemeindebehörde wieder komplett ist, **bleibt die Kandidatur, resp. die Anmeldung für das Vizepräsidium den amtierenden Ratsmitgliedern vorbehalten.**

WICHTIGE HINWEISE:

Es wird somit an dieser Stelle auf den Grundsatz verwiesen, **dass im ersten Wahlgang eine Person als VizepräsidentIn des Gemeinderates Uerkheim nur gültige Stimmen erhalten kann, wenn sie gleichzeitig bereits Mitglied der Behörde (Gemeinderat) ist** (§ 27a Abs. 2 GPR). Im 1. Wahlgang können alle amtierenden Gemeinderatsmitglieder, ob sie als offizielle Kandidatin oder offizieller Kandidat angemeldet ist oder nicht, gültige Stimmen erhalten.

Bei Wahlen der Gemeindebehörde findet in jedem Fall ein erster Wahlgang statt (Urnenwahl). Im ersten Wahlgang sind im vorliegenden Fall stille Wahlen nicht möglich (§ 30b GPR).

Uerkheim, 05.10.2026
Das Wahlbüro